

der in Coings Handbuch der Quellen und Literatur der neueren europäischen Privatrechtsgeschichte 2, 2 (vgl. DA 30, 601f.) den einschlägigen Abschnitt „Konsiliensammlungen“ verfaßt hat, behandelt zunächst die Gattung der „Consilia“, der meist vom Gericht veranlaßten Gutachten eines Rechtslehrers oder mehrerer Rechtslehrer, wie sie seit dem 13. Jh. gerade in der italienischen Rechtspraxis ständig stärker wirksam wurden, um dann auf den Sonderbereich gutachterlicher Entscheidungen einzugehen, die an ein medizinisches Votum gebunden waren; schwierig war die Rücknahme eines ergangenen Urteils, wenn die Richtigkeit der medizinischen Gutachten zweifelhaft war oder wurde.

H. F.

Cyrille Vogel, Une mutation culturelle inexplicée: le passage de l'eucharistie communautaire à la messe privée, *Revue des sciences religieuses* 54 (1980) S. 231–250; ders., La multiplication des messes solitaires au moyen âge. Essai de statistique, ebenda 55 (1981) S. 206–213, befaßt sich in der ersten Studie übersichtlich mit den liturgischen, theologischen und praktischen Ursachen für das Aufkommen der Privatmessen im 6.–8. Jh. und liefert in dem zweiten Beitrag bemerkenswertes Zahlenmaterial über die Vervielfachung der Altäre und der Priestermonche in den frühma. Klöstern vornehmlich des Frankenreiches.

R. S.

John Gilchrist, The Reception of Pope Gregory VII into the Canon Law (1073–1141) Part II, *ZRG Kan.* 66 (1980) S. 192–229, setzt seine Studien über den Einfluß Gregors VII. auf die vorgratianische Kanonistik, die Nachfolger Gregors VII. bis Innocenz II. (1143) und die Publizisten des Investiturstreits fort (vgl. DA 30, 606). Das Ergebnis entspricht demjenigen der ersten Untersuchung: wie die Briefe und Konzilsbeschlüsse Gregors VII. in den Kanonessammlungen nur mäßig rezipiert wurden, so läßt sich diese Zurückhaltung auch bei Gregors Nachfolgern und in der Streitschriftenliteratur feststellen.

D. J.

Friedrich Merzbacher, Alger von Lüttich und das kanonische Recht, *ZRG Kan.* 66 (1980) S. 230–260. – Neben kurzer Behandlung des Lebens und der Schriften Algers († um 1132) betont M. erneut die methodische Bedeutung des Liber de misericordia et iustitia für Gratians Dekret, den der Bologneser Magister häufig zur Formulierung seiner Dicta heranzog. Bei den S. 253 genannten Texten des Liber de misericordia 2, 26f. handelt es sich um Auszüge aus Pseudo-Anaklet (Hinschius S. 84, 16ff.) und Pseudo-Calixt (ebd. S. 141, 11ff.) und nicht um Verlautbarungen der Päpste Anaklet II. (1130–1143) und Calixt II. (1119–1124).

D. J.

Peter Landau, Die Entstehung der systematischen Dekretalsammlungen und die europäische Kanonistik des 12. Jahrhunderts, *ZRG Kan.* 65 (1979) S. 120–148, macht nachdrücklich darauf aufmerksam, daß es neben und schon vor Bernhards von Pavia *Compilatio I* weitverbreitete systematische Dekretalsammlungen nachgratianischen Inhalts gab, die durchaus auch glossiert, also wissenschaftlich bearbeitet wurden. Der Vf. stellt die vermutlich ältesten Sammlungen vor (*Parisiensis II*: von Bernhard von Pavia um 1177–79 verfaßt; *Wigorniensis I*: um 1181 in Exeter bzw. Worcester entstanden; *Appendix*: 1184/85 wahrscheinlich in Lincoln gefertigt; *Francofurtana*: von 1183, wahrscheinlich aus Sens stammend); er schildert ihre Verbreitung und ihren Einfluß auf spätere *Collectiones*, etwa auf die *Bambergensis-Gruppe* (1185, aus Tours) oder die *Brugensis* (nach 1187, aus Reims). Dabei scheint